

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

## Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 139.

Donnerstag, den 26. November

1868.

### Bekanntmachung, „die Lehr- und Erziehungs-Anstalt in Kleinstruppen betr.“, vom 23. November 1868.

Das Kriegsministerium findet sich veranlaßt, in Ansehung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen und insbesondere wegen der Anmeldung und Aufnahme neuer Zöglinge in dieselbe Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

A. Die höhere Abtheilung (Selecta) betr.

I. Die Aufnahme in die höhere Abtheilung (Selecta) der genannten Anstalt findet jedesmal nach Ostern statt.

II. Wer in diese Abtheilung aufgenommen sein will, muß 1) mindestens 14 Jahre alt und confirmirt sein, und darf das 17. Jahr noch nicht überschritten haben, 2) muß eine Körperconstitution haben, die ihn als künftig befähigt zum Eintritte in die Armee erscheinen läßt, 3) muß sich tabellos geführt haben, 4) muß zum Mindesten leserlich und richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die 4 Species rechnen können, endlich 5) mit Zustimmung und unter Beirath seiner Eltern, beziehentlich seines Vormundes und der noch lebenden Mutter, so wie des Vormundschaftsgerichts, sich gerichtlich verbindlich machen, in der activen Armee sechs Jahre, einschließlich der nach dem Gesetze darin abzuleistenden Dienstzeit, zu dienen.

III. Die Anmeldungen für die Selecta müssen unter Beifügung a) des Tauf- und Confirmations-Scheines (des letzteren, insofern die Confirmation zur Zeit der Anmeldung bereits erfolgt ist, außerdem kann der Schein bis zum Aufnahme-Termin [s. oben unter I.] nachgebracht werden), b) eines obrigkeitlichen Führungs-Zeugnisses, c) eines ärztlichen Zeugnisses über Gesundheit und Körperconstitution, d) eines Schulzeugnisses und e) einer Bescheinigung über die unter 5 gedachte elterliche, beziehentlich vormundschaftliche Zustimmung, spätestens bis zu dem 16. December, welcher dem Aufnahmetermine vorangeht, bewirkt werden und zwar bei dem Commando der Anstalt, oder, wenn der Betreffende nicht in der Nähe von Struppen wohnt, bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando. — Bei denjenigen, welche sich aus der unteren Abtheilung zum Uebertritte in die höhere Abtheilung der Anstalt anmelden, bedarf es der Beibringung der unter a, b, c, d bemerkten Zeugnisse nicht.

IV. Alle Angemeldeten werden, je nachdem die Anmeldung bei dem Anstalts-Commando zu Struppen oder bei dem Landwehr-Bezirks-Commando erfolgt ist, von ersterem oder letzterem sowohl in körperlicher als auch in geistiger Beziehung, unter Zuziehung eines Arztes, einer Prüfung unterworfen, über deren Erfolg Rapport an das Kriegsministerium zu erstatten ist, welches hierauf darüber, ob die Aufnahme zu erfolgen hat, oder nicht, Entschlie-  
fung faßt.

V. Die Selecta hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee vorzubilden, und fällt ihr daher neben der Fortbildung in allgemeinen Kenntnissen als besondere Aufgabe der Unterricht in speciell militärischen Fächern, und zwar sowohl in theoretischer als practischer Beziehung zu. Der Cursus in derselben ist ein dreijähriger. Nach Beendigung des Cursus in Dresden, am 23. November 1868.

digung des letzteren werden die betreffenden jungen Leute in die Armee vertheilt, und zwar als Gemeine; es können aber die Vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Gefreiten und selbst zu Unteroffizieren ernannt werden. — Die Wahl eines bestimmten Truppentheils steht den in die Armee Uebertretenden nicht frei; vielmehr erfolgt ihre Vertheilung in die Armee, wenn auch Wünsche der betreffenden Zöglinge hierunter zulässig bleiben, lediglich nach dem vorhandenen Bedürfnisse. — Dem Ermessen des Anstalts-Commandanten bleibt es überlassen, einzelne Selectaner, bei früher erlangter Reife, schon nach zweijährigem Cursus zum Eintritte in die Armee vorzuschlagen. — Einen Anspruch auf Beförderung zum Unteroffizier giebt der Aufenthalt in der Selecta an und für sich nicht, vielmehr hängt diese Beförderung von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

VI. Zöglinge, welche nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalte die Qualification zum Unteroffizier zu erlangen, werden ebenso, wie die aus sonst einem Grunde als unfähig zum Militärdienste sich zeigenden, aus der Anstalt entfernt, mit Vorbehalt ihrer späteren gesetzlichen Militärdienstpflicht.

B. Die untere Abtheilung betreffend.

I. Die Aufnahme neuer Zöglinge in die untere Abtheilung der Anstalt erfolgt ebenfalls alljährlich zu Ostern. — Die betreffenden Gesuche sind während des Monats Januar bei dem Kriegsministerium einzureichen.

II. Zur Aufnahme in diese Abtheilung geeignet sind nur solche Knaben, welche 1) das 10. Lebensjahr erfüllt und das 14. noch nicht überschritten haben, körperlich und geistig gesund, geimpft und der evangelisch-lutherischen Confession zugethan sind, 2) während der activen Militärdienstzeit des Vaters in rechtmäßiger Ehe gezeugt, oder während dieser Dienstzeit durch nachgefolgte Ehe legitimirt sind — oder aber zwar erst nach beendigter activer Dienstzeit des Vaters in rechtmäßiger Ehe gezeugt oder durch nachgefolgte Ehe legitimirt, aber ganze oder halbe mittellose Waisen sind.

III. Jedem Aufnahmegesuche ist beizufügen: 1) das Taufzeugniß und der Heimathschein des aufzunehmenden Knaben, 2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Knaben, 3) ein Impfschein, 4) ein Schulzeugniß, 5) der Militärabschied des Vaters, bei Söhnen entlassener Soldaten, 6) Trauschein der Eltern des Knaben, 7) der Todtenschein der Eltern bei Waisen und 8) ein obrigkeitliches Zeugniß über deren Mittellosigkeit.

IV. Das Lehrziel der unteren Abtheilung ist das einer Elementarschule, und sind die Zöglinge dieser Abtheilung in der Wahl ihres künftigen Berufes nicht gebunden.

Kriegs-Ministerium.  
v. Fabrice.

### Öffentliche Vorladung.

In dem vor dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte zu dem Vermögen Anton Friedrich Brücker's, als alleinigen Inhabers der Firma „Brücker & Zantner“, zu Großraschütz eröffneten Creditwesen ist dem als Liquidanten mitaufgetretenen, vormalig hier in Condition gestandenen